

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1236/78 DER KOMMISSION**vom 8. Juni 1978****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung
in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1148/78 der Kommission vom 30. Mai 1978 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1148/78 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 31. 5. 1978, S. 23.